

Aktenzeichen: 2 AS 39/98

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 17. Juni 1999
- 2 AS 39/98 -

Bundesarbeitsgericht
Kassel

Beschluß vom 11. August 1998
- 9 AZR 122/95 (A) -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Zinsen vom Brutto- oder Nettobetrag des Arbeitsentgelts

Gesetz:

ArbGG § 45 Abs. 3 Satz 1, 3; BGB § 288 Abs. 1 Satz 1,
§ 291

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Der Zweite Senat hält an seiner Rechtsprechung zur Verzinsung von Bruttobeträgen fest.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 AS 39/98 -

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf die Anfrage des Neunten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 11. August 1998 - 9 AZR 122/95 (A) - gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 ArbGG in der Sitzung am 17. Juni 1999 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Etzel, die Richter Bitter und Bröhl sowie die ehrenamtlichen Richter Strümper und Lenz beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Zweite Senat hält an seiner Rechtsprechung zur Verzinsung von Bruttobeträgen fest.

Gründe:

1. Der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat im Urteil vom 13. Februar 1984 - 4 AZR 295/83 - (AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Presse) entschieden:

„Prozeß- und Verzugszinsen sollen dem Gläubiger einen Ausgleich dafür gewähren, daß der Schuldner einer Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt. Dann aber kann nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung der Zinsanspruch nur an den Geldbetrag anknüpfen, der durch Vollstreckung dem Gläubiger tatsächlich zufließen kann (vgl. BAGE 42, 244, 258 = AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II). Bei der Vollstreckung aus einer Bruttoverurteilung kann der Arbeitgeber die Vollstreckung hinsichtlich der auf den Bruttobetrag entfallenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeträge dadurch abwenden, daß er dem Gerichtsvollzieher die Abführung dieser Beträge an die zuständigen Stellen belegt (vgl. § 775 Nr. 5 ZPO). Dann kann der Gerichtsvollzieher trotz der Verurteilung zur Zahlung des Bruttobetrags vom Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers nur den nach Abzug der abgeführten Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeträge verbliebenen Nettobetrag einziehen; nur dieser Betrag ist dann auch zu verzinsen.

Weist der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher allerdings nicht die Zahlung von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeträgen nach, dann ist bei der Vollstreckung davon auszugehen, daß die Nettovergütung der Bruttovergütung entspricht; in diesem Fall kann der Gerichtsvollzieher vom Gesamtbetrag die Zinsen berechnen und einziehen. Insoweit handelt es sich aber nicht um Zinsen aus einem Bruttobetrag, sondern aus einem dem Bruttobetrag entsprechenden Nettobetrag.“

Dieser Rechtsprechung hat sich der Zweite Senat im Urteil vom 19. September 1991 - 2 AZR 619/90 - (n.v.) angeschlossen. Daran hält der Senat fest.

2. Wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeträge abgeführt hat und in diesem Umfang der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers erto-



schen ist, ist der Arbeitgeber auch nach Auffassung des Neunten Senats nur noch zur Zahlung von Zinsen aus dem an den Arbeitnehmer zu zahlenden Nettobetrag verpflichtet.

Weist der Arbeitgeber dem Gerichtsvollzieher nicht die Zahlung von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeträgen nach, ist nach Auffassung des Vierten Senats, der sich der Zweite Senat angeschlossen hat, der Zinsbetrag aus dem gesamten ausgeurteilten Betrag zu errechnen und vom Gerichtsvollzieher zusammen mit dem gesamten Bruttobetrag, der insoweit der Nettovergütung entspricht, einzuziehen. Auch insoweit kommt der Neunte Senat mit seinen Überlegungen zu keinem anderen Ergebnis.

Soweit es um Verzugszinsen für die verspätete Abführung von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeträgen geht, können Verzugszinsen für Lohnsteuerschulden erst nach Auszahlung bzw. Vollstreckung der Nettovergütung des Arbeitnehmers entstehen, da auch der Steueranspruch des Staates erst mit dem Zufluß des Arbeitsentgelts an den Arbeitnehmer entsteht (§ 38 Abs. 2 Satz 2 EStG). Im übrigen könnte der Arbeitgeber gegenüber einem Anspruch eines Arbeitnehmers auf Auszahlung der Lohnsteuerbeträge mit seinem Anspruch auf Einbehaltung der Steuerbeträge zur Abführung an das Finanzamt (§ 38 Abs. 2 Satz 2 EStG) und gegenüber einem Anspruch des Arbeitnehmers auf Auszahlung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung mit seinem Anspruch gegenüber dem Arbeitnehmer „auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags“ (§ 28 g Abs. 1 Satz 1 SGB IV) aufrechnen; in diesem Falle können Verzugsfolgen nicht eintreten, weil die sich deckenden Forderungen als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in dem sie sich zur Aufrechnung geeignet gegenüberstanden (§ 389 BGB),



das ist jeweils der Zeitpunkt der Auszahlung der Nettovergütung - bezüglich der Steuer - bzw. der Fälligkeit des Vergütungsanspruchs - bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge - (vgl. Weber, Anm. zu AP Nr. 1 zu § 288 BGB). Abgesehen davon stehen dem Arbeitnehmer schon deshalb keine Ansprüche auf Zinsen aus den die Nettovergütung übersteigenden Bruttobeträgen zu, da dem Arbeitnehmer durch die Lohnzahlungssäumnis des Arbeitgebers nur der Nettobetrag vorenthalten wird. Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung des § 288 BGB kann ein Zinsanspruch aber nur an einen solchen Geldbetrag anknüpfen, der durch Vollstreckung dem Gläubiger tatsächlich zufließen kann (BAG Urteil vom 20. April 1983 - 4 AZR 497/80 - BAGE 42, 244 = AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II; Weber, aaO). § 288 BGB stellt einen pauschalierten Schadenersatzanspruch dar. Voraussetzung dieses Anspruchs ist, daß eine Schadensentstehung mindestens denklogisch möglich wäre (Weber, aaO). Der Zweck der gesetzlichen Festsetzung der Verzugszinsen war nach dem Willen des Gesetzgebers des BGB „den Streit über die Höhe des wirklichen Schadens abzuschneiden“ (Protokolle I S. 326 f.). Hinsichtlich der die Nettovergütung des Arbeitnehmers übersteigenden Bruttobeträge kommt ein solcher Schaden nicht in Betracht.

Die vom Neunten Senat für seine Auffassung in Anspruch genommene Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28. Oktober 1996 - II ZR 14/96 - (NJW-RR 1997, 537) enthält keine Ausführungen zu Zinsen aus Vergütungsansprüchen und dementsprechend auch keinen Rechtssatz hierzu.

Etzel

Bitter

Brühl

Lenz

Strümper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)